

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 9 (1931)

Artikel: Thomas von Aquin und die Begründung der Todesstrafe
Autor: Basler, X.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thomas von Aquin und die Begründung der Todesstrafe.

Von X. BASLER, Freiburg i. Br.

Die Entwicklung des modernen Lebens hat allen Formen der sozialen Betätigung neue und dringende Aufgaben gestellt. In ungewöhnlichem Maße wird dadurch die Volkskraft in Anspruch genommen. So kommt es von selbst, daß die Grundlagen solcher sozialer Forderungen wieder mehr überdacht, die Notwendigkeit kostspieliger Hilfsmaßnahmen überprüft und neue wirksamere Wege der Für- und Vorsorge gesucht werden. Es werden immer mehr Stimmen des Protestes laut, daß so große Summen der unproduktiven Fürsorge zugewandt werden, die viel erfolgreicher der Prophylaxe dienen könnten. Um unnütze Lasten der Fürsorge abzustößen und durchgreifende Maßnahmen der Vorsorge zu ermöglichen, werden die Rechte des Staates gegenüber dem Individuum immer mehr erweitert, ja, ihm das Recht zugesprochen, unter gewissen Voraussetzungen sogar die «Ballastexistenzen» aus seinem Organismus durch Tötung auszustoßen und durch Sterilisierung Zeugungsuntüchtiger, also durch einen Eingriff in die körperliche Integrität, dem Heranwachsen großer, erblich schwer belasteter und die Rasse immer mehr verderbender Massen vorzubeugen.

Dem Widerspruch und den Bedenken, die solchen Vorschlägen gegenüber nicht ausbleiben konnten, hält man vielfach die dem Staate zugestandene und von ihm geübte Strafgewalt entgegen. In ihr, besonders im Rechte der Todesstrafe, sei all das eigentlich schon lange geübt, was man jetzt wolle. Schon lange habe der Staat tatsächlich schädliche Existenzen ausgestoßen und getötet, doch auch nur im Interesse der Allgemeinheit und des Gemeinwohles. Dieser tiefste Eingriff in das persönliche Recht des Individuums sei so also schon lange geübt und, als vom Gemeinwohl gefordert, für unbedenklich befunden. In der Todes-

strafe und der sozialen Strafe überhaupt sei ja offenkundig die absolute Überordnung des Gemeinwohles über das Wohl des Einzelmenschen enthalten und die vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen seien nur ein häufig notwendig gewordener Spezialfall der Ausübung eines schon längst dem Staate zugestandenen Rechtes.

Da in neuester Zeit auch ausgesprochen christliche Ethiker aus dem staatlichen Recht der Todesstrafe solche Konsequenzen ziehen und sich dabei auf die Auffassung und Rechtfertigung der Todesstrafe bei Thomas von Aquin berufen, wird es angebracht sein, eingehender zu prüfen, ob wirklich die Begründung des Rechtes der Todesstrafe bei Thomas von Aquin zu solchen Folgerungen berechtigt. Es soll darum in folgender Arbeit untersucht werden, ob nach Thomas von Aquin die Rechtsgrundlage für die Todesstrafe in dem Gedanken einer absoluten Überordnung des Gemeinwohles über das Einzelwohl gegeben und dadurch eine solche Erweiterung des staatlichen Rechtes dem Einzelbürger gegenüber begründet ist; ob man überhaupt von der Strafgewalt des Staates her Schlüsse ziehen kann auf den Rechtsumfang seiner fürsorglichen und vorsorgenden Tätigkeit.

I.

Angebliche Begründung der Todesstrafe bei Thomas von Aquin aus der absoluten Überlegenheit des bonum commune über das bonum privatum.

I. Zu den in der Nachkriegszeit im Vordergrund stehenden staatsphilosophischen und staatsethischen Fragen nahm wiederholt der Münsterer Privatdozent ¹ *Peter Tischleder* das Wort, besonders in seinem Werke: « Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des hl. Thomas und seiner Schule. » ²

Tischleders Bestreben geht darauf hinaus, den Staat als eine von Natur geforderte und damit von Gott gewollte Institution eigenen, selbständigen Rechtes zu erweisen und dem individualistischen Denken ein tiefbegründetes soziales und gesellschaftliches Fühlen und Denken an die Seite zu stellen. Es tritt darum in seinen Arbeiten eine starke Betonung der ursprünglichen und unveräußerlichen Rechte des Staates gegenüber den Einzelbürgern hervor. Mit besonderer Wärme und Ein-

¹ Jetzt Professor.

² München-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1923 (264 S.).

dringlichkeit schildert er nach Thomas von Aquin und seiner Schule die Erhabenheit und Selbständigkeit des bonum commune gegenüber dem bonum privatum der Bürger. Am deutlichsten ist ihm der Vorrang des bonum commune und dessen absolute Überlegenheit ersichtlich aus der Auffassung der Scholastik über die Strafgewalt des Staates, besonders der Todesstrafe. Nach Tischleder sieht Thomas und seine Schule « die sittliche Rechtfertigung (der Todesstrafe) einzig und allein in der unbedingten Notwendigkeit, das Gemeinwohl zu sichern, das dem Privatwohl des einzelnen schon an sich übergeordnet ist und darum erst recht nicht hinter dem Privatwohl des verbrecherischen Schädlings zurückzustehen braucht, sondern dessen Beseitigung fordern darf, wenn es auf andere Weise nicht wirksam vor ihm geschützt werden kann ». ¹ Die « Art und Naturverschiedenheit » des Gemeinwohls gegenüber dem Privatwohl « begründet das Recht der Gemeinschaft, ein Menschenleben zu seinem Besten zu opfern ». ²

« Dem Individualismus ... wehrt Thomas damit, daß er das Gemeinwohl faßt als die um ihrer selbst willen erstrebenswerte perfectio totius, als die Gesundheit, Lebensfülle und Vollendung des Ganzen, auf die die einzelnen Glieder des Ganzen naturgemäß hingeeordnet sind, um erst durch diese rechte Eingliederung in das Ganze wie die Glieder am Körper ihr eigenes Wohl zu finden. » ³ « Aber weil nun der ganze Mensch selbst auf die ganze Gemeinschaft, deren Glied er ist, als auf sein Ziel hingeeordnet ist, kann der Fall eintreten, daß die Entfernung eines Körperteiles, wiewohl sie zum Schaden des ganzen Körpers gereicht, dennoch auf das Wohl der Gemeinschaft hingeeordnet ist, insofern sie zur *Verhinderung von Verbrechen* ⁴ über einen als Strafe verhängt wird. » ⁵

So kommt Tischleder zur endgültigen und zusammenfassenden Formulierung: « Der Einzelbürger ist dem Staatsganzen gegenüber, soweit er Glied und Teil ist, eine Größe und Einheit niederer Ordnung und hat darum diesem zu dienen. Er verliert seine Existenzberechtigung, sobald *durch sein Weiterleben* ⁶ das Ganze gefährdet oder schwer geschädigt wäre. » ⁷

¹ A. a. O. 82.

² A. a. O. 85.

³ A. a. O. 70.

⁴ II-II q. 108 a. 1 c. und a. 3 c.: in poenam ad cohibitionem peccatorum, von Tischleder wie oben übersetzt. Die Stelle braucht nicht unbedingt so übersetzt zu werden zu Gunsten der Abschreckungstheorie, weil Thomas auch an Parallelstellen fortfährt: peccatorum qui ... vgl. q. 108 a. 1 c. und a. 3 c.

⁵ A. a. O. 83.

⁶ Von mir gesperrt.

⁷ A. a. O. 85.

Alle die von Tischleder gemachten Äußerungen zielen immer wieder auf den einen Gedanken ab: die Todesstrafe kann einzig und allein aus ihrer Notwendigkeit zur Sicherung des Gemeinwohles gerechtfertigt werden. Dieses *bonum commune* ist dem *bonum privatum* so ganz und gar übergeordnet, daß bei schwerer Schädigung des Gemeinwohles durch das Weiterleben eines Individuums letzteres zum Besten des Ganzen getötet werden darf. Einmal betont Tischleder zwar auch, daß die Vergeltung eine große Rolle bei der Strafe spiele: « Die Strafgewalt geht so weit, daß sie sogar das Recht zur Verhängung der Todesstrafe in sich schließt, bei der der Vergeltungscharakter der Strafe besonders stark hervortritt. »¹ Aber er fährt fort: « Freilich liegt deren sittliche Rechtfertigung einzig und allein in der unbedingten Notwendigkeit, das Gemeinwohl zu sichern, das dem Privatwohl des einzelnen schon an sich übergeordnet ist ... »², und bekennt sich damit wieder zu seiner unveränderten Auffassung, daß der ganze, die Todesstrafe rechtfertigende Grund die Überlegenheit des Gemeinwohles dem Privatwohle gegenüber ist.

2. Tischleder selbst wendet das Argument von der absoluten Überlegenheit des Gemeinwohles über das Privatwohl ausdrücklich nur auf die *Todesstrafe*, nur auf Verbrecher im sittlichen Sinne an. Aber die Kraft des Gedankens der « Einheit niederer Ordnung » erweitert das Geltungsgebiet des staatlichen Tötungsrechtes von selbst auf jedes Individuum, das auch ohne Verbrechen, ohne schuldhafte eigene Tat, schon durch sein Weiterleben, schon durch sein Dasein das Ganze schwer schädigte. Eine solche Erweiterung zeigte sich sehr bald in der Literatur tatsächlich. *Joseph Mayer* spricht grundsätzlich mit ausdrücklicher Berufung auf Tischleders Argumentation dem Staat das Recht zu, unter gewissen Bedingungen in die körperliche Integrität auch Unschuldiger einzugreifen, nicht nur zur Strafe, nämlich in der zwangsweisen Sterilisierung Geisteskranker.³ Der Hauptbeweis für die ethische Erlaubtheit der Sterilisierung, den Mayer führt, ist die Analogie mit der Begründung der Todesstrafe im Sinne Tischleders. Wie die Tötungsgewalt dem Staate einzig zum Zwecke der Sicherung des Gemeinwohles von Tischleder zugestanden wird, so jetzt auf dieser Grundlage

¹ A. a. O. 82.

² A. a. O. 82.

³ « Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker », Freiburg i. Br. Herder 1927. Bd. 3 der « Studien zur Katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik », hrg. von D. Dr. Franz Keller.

die staatliche Verstümmelungsgewalt von Mayer in Form der zwangsweisen Sterilisierung, wenn diese nämlich zur Sicherung hoher Zwecke der Gesamtheit erforderlich wäre.¹ Auch Mayer beruft sich, wie Tischleder, auf Thomas von Aquin, und er ist der Ansicht, er könne die grundsätzliche Erlaubtheit der Sterilisierung gemeingefährlicher Geisteskranker mit ganz denselben Gründen dartun, mit denen Thomas von Aquin die Todesstrafe und Einsperrung gemeingefährlicher Verbrecher rechtfertigt.² Den letzten Grund für die sittliche Erlaubtheit der Sterilisierung sieht Mayer mit Tischleder und angeblich auch wieder mit Thomas im *bonum commune*. Auch nach Mayer ist der staatliche Organismus dem physischen des Individuums gleichzusetzen und die Einzelbürger sind ebenfalls nach des Autors Ansicht in der gleichen Weise der Gesamtheit unterstellt wie die Körperglieder dem Gesamtkörper.³ Aus diesem absoluten Überordnungsverhältnis des Staates über den Einzelnen ergibt sich dann nach Josef Mayer naturnotwendig auch das staatliche Eingriffsrecht in die körperliche Integrität der Einzelbürger, wenn das Staatsinteresse es erfordert. Denn im Notfalle darf dies selbst die Opferung des einzelnen für das Ganze verlangen, wie ja auch die Körperglieder dem Gesamtkörper und dessen Erhaltung geopfert werden dürfen. Und «die Sterilisation kann nicht nur für den Einzelkörper, sondern für den ganzen Volkskörper medizinell wirken. ... Die Heilung des Volkskörpers aber ist entschieden als ein höheres Gut zu bewerten als die Heilung eines einzelnen Körpers. ... Der medizinelle Charakter der Sterilisation würde also deren innere Schlechtigkeit auch dann aufheben, wenn die Maßnahme für den einzelnen Körper zwar schädlich, für den gesamten Volkskörper aber heilsam wirkte.» Auch die Todesstrafe an Dieben, Ehebrecherinnen usw. im Mittelalter, glaubt Mayer nicht anders außer als medizinelle Maßnahme zur Heilung des ganzen Volkskörpers rechtfertigen zu können.⁴ Und wieder ist Thomas der Zeuge. «Wenn aus der Tötung der Schlechten für die Guten nicht Gefahr droht, sondern vielmehr Sicherheit und Heil entsteht, so kann man die Schlechten erlaubterweise töten.»⁵ «Was hindert uns», fährt Mayer fort, «statt ‚töten‘ ‚unfruchtbar machen‘

¹ A. a. O. 109-110.

² Daß Mayer eine solche Notwendigkeit jetzt in Deutschland noch nicht für gegeben erachtet, ändert an seiner grundsätzlichen Argumentation nichts, ist nur eine zeitlich bedingte Tatsachenfrage.

³ A. a. O. 121, 124, 125 und 126.

⁴ A. a. O. 123.

⁵ II-II q. 64 a. 2 ad 1.

zu setzen, zumal es das kleinere Übel ist ? » Thomas von Aquin wird dann ausdrücklich zum Verteidiger der gesetzlichen Verstümmelung eines Gesellschaftsschädlings als medizineller Maßnahme für den Volkskörper erhoben. S. th. II-II q. 64 findet Mayer die offenkundige Verteidigung der zu Thomas' Zeiten üblichen Kastration gewisser Sexualverbrecher als medizinelle Maßnahme für das Wohl der Gesellschaft, obwohl Thomas die Kastration nicht namentlich aufführt. Mayer sucht den Grund dafür in der damaligen Rechtsauffassung, die nur Strafen, aber noch keine rein prophylaktischen Schutzmaßnahmen zur Heilung des Volksganzen gekannt haben soll, wie ja auch die gerichtliche Praxis bis heute noch fast ausschließlich nur den Strafweg kenne. Weil aber eine medizinelle Maßnahme für den Einzelkörper sittlich einwandfrei und erlaubt ist, um wieviel mehr, argumentiert Mayer weiter, bei einer medizinellen Indikation für den Volkskörper, welche doch ihrem Charakter nach ebenso hoch oder noch höher einzuschätzen ist. Mayer kommt so zu der Überzeugung, daß der Staat, um ein Herabsinken der Rasse zu verhüten, zwangsweise die Sterilisierung Minderwertiger durchführen darf, wenn er sich nicht anders schützen kann. Er schließt diesen Beweis mit dem Gedanken : « Wenn eine unfruchtbarmachende Operation zur Heilung eines Einzelkörpers erlaubt ist, dann um so mehr zur Heilung des Gesamtkörpers, falls sie dazu notwendig und kein einfacheres Mittel zu finden ist. »¹ « Darin liegt ja auch die sittliche Rechtfertigung der Strafe, insofern sie eine sozialmedizinische Maßnahme ist. Arzt, Richter und Gesetzgeber haben nach Thomas dieselbe Pflicht, nämlich kranke Glieder auszuschneiden, um das Ganze gesund zu machen. An sich kann es also sogar Pflicht des Gesetzgebers sein, die genannten prophylaktischen Gewaltmaßnahmen zur Heilung des Volksganzen zu ergreifen. — Hiermit kommen wir zur tiefsten und zugleich einzigen Rechtsquelle, aus welcher die sittliche Befugnis für alle mit unserem Problem innerlich zusammenhängenden staatlichen Maßnahmen fließt : nämlich das Recht der Hinrichtung von Verbrechern, das Recht der Bestrafung und Einsperrung schuldiger Personen, aber auch das Recht der Einsperrung und Unfruchtbarmachung unschuldiger, asozialer Geisteskranker. Es ist die Quelle des Notrechtes. Aus dieser Quelle, aus keiner anderen, nimmt der Arzt, der Richter und der Gesetzgeber seine Vollmachten her. Dem Arzt kann unter keinen Umständen irgend eine Herrschaft über die Glieder

¹ A. a. O. 125.

seines Patienten zugestanden werden ; ausschließlich die Notwendigkeit des körperlichen Wohles ermächtigt ihn und den Patienten, gewisse Glieder zu verletzen bzw. verletzen zu lassen. Der Patient hat von sich aus keine unbeschränkte Herrschaft über seine Glieder. Diese Herrschaft hat Gott allein. Die Not aber schafft die Pflicht, alles zu tun, was der Genesung dient, und diese Notpflicht gibt die sittliche Berechtigung, den Eingriff in Gottes Herrschaftsgebiet zu machen. Gott selber stellt durch die Tatsache der Notwendigkeit eine Vollmacht aus, so zu handeln. »¹ Aus den gleichen Gedankengängen heraus rechtfertigt Mayer auch die richterliche Tätigkeit. « Sie » (die soziale Autorität) « hat auch von Gott nicht die Aufgabe erhalten, an seiner Statt zu sühnen, der Gerechtigkeit genugzutun. Das ist ausschließlich Sache Gottes. »² « Die einzige Erklärung für die sittliche Erlaubtheit der sozialen Strafe ist vielmehr das Notrecht. »³ Und wie die soziale Strafe nach Mayer nur aus dem Notrecht ihre Erklärung und sittliche Erlaubtheit findet, ebenso auch die gesetzliche Unfruchtbarmachung Asozialer. « Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker », Seite 128-29, faßt Mayer seinen Gedanken noch einmal zusammen im wörtlichen Anschluß an den schon zitierten Gedankengang Tischleders : Die sittliche Rechtfertigung der Strafe wie der Unfruchtbarmachung liegt « einzig und allein in der unbedingten Notwendigkeit, das Gemeinwohl zu sichern, das dem Privatwohl des einzelnen schon an sich übergeordnet ist und darum erst recht nicht hinter dem Privatwohl des verbrecherischen (und geistig minderwertigen) Schädlings zurückzustehen braucht, sondern dessen Beseitigung (bzw. Verwahrung und Unfruchtbarmachung) fordern darf, wenn es auf andere Weise nicht wirksam vor ihm geschützt werden kann. »⁴

« So ist schließlich der Wille des Gesetzgebers auch bei einem Unfruchtbarmachungsgesetz so weit und so lange gut, als das Gesetz sich vor dem Richterstuhl des Gemeinwohles darüber ausweisen kann, ob es ihm auch wirklich dient ; sonst verliert es seinen inneren Sinn, seine Berechtigung und seine verpflichtende Kraft. »⁵

Kann es sich aber ausweisen, dann erhält der Wille des Gesetzgebers vom Gemeinwohl und vom Notrecht seine innere Berechtigung, seine sittliche Güte ; denn das Gesamtwohl der Gemeinschaft « ist

¹ Ebend. 125-127.

² Ebend. 127.

³ Ebend. 127.

⁴ Siehe *Tischleder*, a. a. O. 82.

⁵ *Mayer*, « Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker », S. 128. Vgl. *Tischleder*, a. a. O. 72,

das schaffende Prinzip, ist die erhaltende Kraft der menschlichen Gesellschaft. . . . Aus dieser Notwendigkeit, das Gemeinwohl zu sichern, leitet sich wie aus der eigentlichen und unmittelbaren Quelle die Notwendigkeit einer bürgerlichen Gewalt ab, die sich diesen höchsten Zweck zuordnet und die vielfachen Strebungen der Untertanen weise und standhaft zu ihm hinlenkt.» Kurz, das Gemeinwohl als *causa finalis* aller Gesetze ist die sittliche Rechtfertigung für den Willen des Sterilisierungsgesetzgebers, falls die Sterilisierung « zur Erhaltung, wirksamen Förderung und Vollendung des Staatsganzen » (vgl. Tischleder, S. 72), notwendig werden sollte. Die Gesellschaft hat höhere Rechte als der einzelne, und diese Rechte, besonders das der gesicherten Fortexistenz und des Gemeinwohles, können auch mit Gewalt gegen die Rechte der einzelnen durchgesetzt werden. Handelt der Gesetzgeber aus solchen Motiven, bzw. liegt dem Gesetz diese Absicht zugrunde, so ist der Wille des Handelnden gut. Dann kann die Unfruchtbarmachung als prophylaktisches soziales Heilmittel ebenso verteidigt werden, wie die Todesstrafe und die gesetzliche Kastration von den Alten um desselben Prinzips willen gutgeheißen wurden.»¹ (Dabei wird verwiesen auf Thomas v. Aquin, S. c. G. III, 146.)

« Die sittliche Erlaubtheit der Sterilisierung würde nur so lange und nur in so weit andauern, als die medizinelle Notwendigkeit für das Volksganze andauert ; oder wie Thomas sagt S. th. II-II q. 64 a. 3 : *„Licitum est, inquantum ordinatur ad salutem totius communitatis“* ; d. h. : die Sterilisierung hat zwar ihren letzten Grund in der Erhaltung des *bonum commune*, aber dieses zieht ihr auch ihre festen Grenzen, die niemals überschritten werden dürfen. Man kann also nicht als Gegenbeweis gegen unsere Sentenz die Folgerung ziehen : Aus der Erlaubtheit der Sterilisierung entspringt unmittelbar auch die Erlaubtheit der Vernichtung lebensunwerten Lebens ; wenn man das Leben an der Quelle, bei der Zeugung antasten darf, warum soll man es nicht auch im Entstehen oder im Erlöschen angreifen dürfen ? Die Antwort ist sehr einfach : weil keine Rede davon ist, daß das Leben der mit Unrecht so genannten ‚Lebensunwerten‘ eine Gefahr für die Lebensfähigkeit der Gesellschaft sei. Man hat sie wohl als lästig oder überflüssig bezeichnet, aber niemand denkt daran, diese elenden, verkrüppelten Idioten ernsthaft zu beschuldigen, daß sie die Existenz der Gesellschaft bedrohen. Diese Möglichkeit bleibt unter allen Umständen aus-

¹ Mayer, a. a. O. 128-129.

geschlossen. Infolge ihrer relativen Seltenheit, mehr noch infolge ihrer Hilflosigkeit und Kraftlosigkeit können die Idioten und ähnlich dahinsiehende ‚Lebensunwerte‘ weder durch ihr Dasein, noch gar in ihrem langsamen, qualvollen Erlöschen eine drohende Gefahr für die Existenz der Gesellschaft werden. Jene Forderungen wurden auch meines Wissens niemals um des *bonum commune* willen verteidigt, sondern stets nur aus Humanitätsgründen (aus starkem Mitleid) oder aus Zweckmäßigkeitsbestrebungen um einzelner Menschen willen (z. B. der Verwandten, Aufwand an Mühe und Geld)¹, Gründe, die moralisch niemals einen

¹ Das *bonum commune* spielt dabei doch eine große Rolle in dem viel beachteten, 1920 im Verlag von Felix Meiner erschienenen Werkchen « Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens (ihr Maß und ihre Form) » von den Professoren *Karl Binding* und *Alfred Hoche* in Freiburg i. Br. In dieser Schrift wird die Forderung gestellt, daß vom Staate die Vernichtung alles lebensunwert gewordenen Lebens freigegeben wird, und zwar dann, wenn das Weiterleben für den Lebensträger und für die menschliche Gesellschaft angeblich völlig wertlos geworden ist, wie dies bei Idioten, Kretinen und unheilbar Geisteskranken von genannten Autoren angenommen wird.

Neben anderen Beweisgründen für das staatliche Tötungsrecht solchen Kranken gegenüber bringen die Verfasser den obenerwähnten Organismusgedanken mit der daraus resultierenden unvermeidlichen absoluten Überordnung des Staates als wichtigen Grund. Hoche schreibt: « Vom Standpunkt einer höheren staatlichen Sittlichkeit aus gesehen, kann wohl bezweifelt werden, daß in dem Streben nach unbedingter Erhaltung lebensunwerten Lebens Übertreibungen geübt worden sind. Wir haben es von fremden Gesichtspunkten aus verlernt, in dieser Beziehung den staatlichen Organismus im selben Sinne wie ein Ganzes mit eigenen Gesetzen und Rechten zu betrachten, wie ihn etwa ein in sich geschlossener menschlicher Organismus darstellt, der, wie wir Ärzte wissen, im Interesse der Wohlfahrt des Ganzen auch einzelne wertlos gewordene oder schädliche Teile oder Teilchen preisgibt und abstößt. » ... S. 56. Und aus der gleichen Quelle wollen die Autoren grundsätzlich wenigstens das staatliche Sterilisierungsrecht ableiten, da es äußerst wichtig und notwendig sei, endlich die unproduktiven « Ballastexistenzen » vom staatlichen Organismus auszustoßen. S. 55 in dem genannten Werke lesen wir: « Die Frage, ob der für diese Kategorie (Idioten) von Ballastexistenzen notwendige Aufwand nach allen Richtungen hin gerechtfertigt sei, war in den verflossenen Zeiten des Wohlstandes nicht dringend; jetzt ist es anders geworden, und wir müssen uns ernstlich mit ihr beschäftigen. Unsere Lage ist wie die der Teilnehmer an einer schwierigen Expedition, bei welcher die größtmöglichste Leistungsfähigkeit aller die unerläßliche Voraussetzung für das Gelingen der Unternehmung bedeutet und bei der kein Platz ist für halbe Viertels- und Achtelskräfte. Unsere deutsche Aufgabe wird es für lange Zeit sein: Eine bis zum Höchsten gesteigerte Zusammenfassung aller Möglichkeiten, ein Freimachen jeder verfügbaren Leistungsfähigkeit für fördernde Zwecke. Der Erfüllung dieser Aufgaben steht das moderne Bestreben entgegen, möglichst auch die Schwächlinge aller Sorten zu erhalten, allen, auch den zwar geistig nicht Toten, aber doch ihrer Organisation nach minderwertigen Elementen Pflege und Schutz angedeihen zu lassen — Bemühungen, die dadurch ihre besondere Tragweite erhalten, daß es bisher nicht möglich gewesen, auch nicht

vernichtenden Eingriff in das Leben eines Einzelmenschen rechtfertigen können, weder von privater noch von öffentlicher Seite.

Hier wäre der Wille des Handelnden nie als sittlich gut zu verteidigen. »¹

3. In ähnlicher Weise baut auch *Otto Schilling* den Einzelmenschen als Glied in den Organismus Staat ein, wieder mit Bezug auf Thomas von Aquin, und auch er folgert aus der Vergleichung des staatlichen Organismus mit einem physischen die ethische Rechtfertigung der Todesstrafe. Nach seiner Auffassung ist die Strafe nichts anderes als sozialer Selbstschutz. Dabei betont Schilling aber doch und besonders in seinem neuerschienenen Werk «Lehrbuch der Moraltheologie» den Vergeltungscharakter, wie auch den Besserungs- und Abschreckungszweck der Strafe immer wieder, ohne aber auf die Formulierung zu verzichten; «die Strafe ist nichts anderes als sozialer Selbstschutz». ²

Ähnlichen Argumentationen begegnete man in den letzten Jahren oft, auch bei Erörterungen dieser Frage in der Presse.

II.

Tatsächliche Begründung der Todesstrafe bei Thomas von Aquin.

1. Grundlegendes.

S. th. II-II q. 64 a. 1 et 2 gibt Thomas die Antwort auf das Problem, ob und aus welchen Fundamenten heraus der Mensch das Recht auf sein Leben hat. In a. 1 wird die Frage ganz allgemein erörtert, ob es überhaupt erlaubt sei, lebende Wesen zu töten, die doch nach der Anordnung Gottes leben. Thomas kommt zu dem Ergebnis: «quod nullus peccat ex hoc quod utitur re aliqua ad hoc ad quod est. In rerum autem ordine imperfectiora sunt propter perfectiora, sicut etiam in generationis via natura ab imperfectis ad perfecta procedit.

im Ernst versucht worden ist, diese Defektmenschen von der Fortpflanzung auszuschließen.»

Noch schärfer verlangt *Ernst Mann* aus vielseitiger gesellschaftlicher Notwendigkeit und allgemeinem Nutzen, aus dem *bonum commune* heraus in radikalster Weise die staatlich geregelte «Vernichtung aller Schwächlinge und Kränklinge» im achten Gebot seines ebenfalls 1920 erschienenen Werkes «Die Moral der Kraft» (Martin Bierwald, Weimar).

¹ *Mayer*, a. a. O. 130-31.

² Rechts- und Soziallehren, S. 174-75.

Et inde est quod sicut in generatione hominis prius est vivum, deinde animal, ultimo autem homo ; ita etiam ea quae tantum vivunt, ut plantae, sunt communiter propter animalia ; omnia autem animalia sunt propter hominem. Et ideo si homo utatur plantis ad utilitatem animalium, et animalibus ad utilitatem hominum, non est illicitum. »

« Inter alios autem usus maxime necessarius esse videtur ut animalia plantis utantur in cibum et homines animalibus, quod sine mortificatione eorum fieri non potest. Et ideo licitum est et plantas mortificare in usum animalium et animalia in usum hominum, ex ipsa ordinatione divina ; dicitur enim Genes. 1, 29 : Ecce dedi vobis omnem herbam et universa ligna, ut sint vobis in escam, et cunctis animalibus terrae ; et Genes. 19, 3 dicitur : Omne quod movetur et vivit, erit vobis in cibum. »

Q. 64 a. 2 obi. 3 : « Praeterea, illud quod est secundum se malum, nullo bono fine fieri licet. . . . Sed occidere hominem secundum se malum est, quia ad omnes homines debemus charitatem habere. »

In diesen Ausführungen hat Thomas klar die Begründung des Lebensrechtes des Menschen gegeben. In der Vernichtung eines Lebens ist unzweideutig ausgedrückt, daß es sich darin um Überordnung des Vernichtenden über den Vernichteten dem ganzen Sein nach handelt. Solange diese Überordnung naturgegeben ist, wie dies z. B. faktisch und ontologisch der Fall ist zwischen Mensch und Tier, erkennbar aus der Beschaffenheit ihrer Naturen, solange besteht auch für das übergeordnete Wesen das Recht, die untergeordnete Natur sich seinen Zwecken entsprechend dienstbar zu machen, auch wenn es durch deren Vernichtung geschähe ; denn das Unvollkommene hat dem Vollkommeneren zu dienen. Wo aber diese Überordnung nicht naturgegeben ist, sondern wo es sich um Nebenordnung handelt, wie dies z. B. unter Menschen der Fall ist, die ihrer Natur nach in ihrem Menschsein nicht einander über-, sondern einander nebengeordnet sind, da kann nie von dem Recht der Tötung eines Nebenmenschen die Rede sein. Denn einen Nebenmenschen töten, hieße sich eine Überordnung im Menschsein anmaßen, die ontologisch nicht gegeben ist, hieße sich Herrschaftsrechte aus Gottes Herrschaftsgebiet anmaßen, der dem Menschen allein übergeordnet ist, auf den der Mensch als Mensch allein hingeeordnet ist. Einen Menschen töten, hieße sich ganz und gar über den neben ihm Stehenden stellen, über ihn verfügen aus eigener Macht und eigenem Willen heraus, über sein ganzes Wesen bis zu seiner Vernichtung verfügen, und zwar unter Leugnung jeder

anderen Überordnung eines anderen Wesens. Und so heißt letzten Endes Tötung eines Wesens durch ein anderes ihm gleichgeordnetes mit Vernunft und freiem Willen begabtes Wesen, eine absolute Überordnung setzen, die ontologisch nicht besteht und so der wahren ontologischen Ordnung absolut widerspricht und dadurch sich in Widerspruch setzt mit Gott selbst, dem Schöpfer der Natur, auf dem Wege über die Dinge der Welt, in unserm Falle über die Natur des Menschen.

Für jeden Philosophen also, der die wesenhafte Neben- und Gleichordnung der Menschen ihrer menschlichen Natur nach gelten läßt, und für den Theisten im besonderen, der Gott als letztes übergeordnetes und unmittelbares Ziel jedes vernünftigen Wesens und als Ursprung alles Geschöpflichen erkennt, ist jede Tötung des Nebenmenschen aus eigener Autorität heraus im höchsten Grade unethisch, wesenswidrig, unwahr und objektiv eine Verkehrung der Naturordnung. Aus diesem Grunde nennt auch der Aquinate die Tötung eines Nebenmenschen aus privater Machtvollkommenheit heraus eine « *actio in se mala* », die nie und in keinem Falle gut sein und gut werden kann. Dies gilt nicht nur für den Mord und dessen verschiedene Abarten, sondern auch für die Vernichtung « lebensunwerten » und keimenden Lebens, für die Tötung aus Mitleid, wie die Euthanasie sie fordert, oder Tötung auf Verlangen, weil hier überall ontologische Nebenordnung besteht und die Tötung sie in Unterordnung verkehrt.

Mit diesen Ausführungen hat Thomas klar das absolute und unantastbare Lebensrecht des Menschen dargetan. Aus dem Verhältnis der Nebenordnung der Menschen, was das Menschsein angeht, und durch die Tatsache, daß in jeder echten Tötungshandlung eines menschlichen Individuums durch ein anderes Individuum objektiv und ontologisch ein falscher, unwahrer Sachverhalt ausgedrückt wird, geht hervor, daß jeder Mensch ein absolutes Lebensrecht hat, und daß jede private Vernichtung menschlichen Lebens in sich schlecht ist, weil sie einen Widerspruch zur gottgegebenen Seinsordnung darstellt. Darnach ist diese Tötungshandlung nicht nur deshalb schlecht, weil sie den Nebenmenschen oder die Gemeinschaft schädigt, sondern weil sie eine Lüge der Handlung darstellt, einen Widerspruch zu Gott selbst, einen Einbruch in Gottes Herrschaftsgebiet und darum auch dort in gleicher Weise unerlaubt ist, wo sie der Gemeinschaft vielleicht nur Vorteile brächte.¹

¹ Ich folge hier *W. Rauch*, Vorlesung W.-S. 1920 an der sozialen Frauenschule in Freiburg i. Br.: « Grundlagen der christlichen Ethik. »

Aus diesen naturrechtlichen Grundlagen, die das Recht des Menschen auf sein Leben begründen, scheint es eine unüberwindliche Schwierigkeit zu sein, in irgend einem Falle die Tötung eines Menschen zu rechtfertigen. Man glaubt vor die Wahl gestellt zu sein: Entweder ist die Tötung eines Menschen immer schlecht, oder aber es existiert etwas, das dem Menschen ganz und gar übergeordnet ist, auf das der Mensch ganz und gar hingeordnet ist und das kraft seiner vollkommeneren Naturbeschaffenheit das Recht hat, zu seinem Besten auch ein Einzelindividuum zu töten.

Als dieses übergeordnete Etwas wird von Tischleder und Mayer der Staat bezeichnet, und dies auch als Ansicht des Aquinaten aufgefaßt.

Thomas kommt aber weder zu dem einen Schluß noch zu dem anderen. Er weist ausdrücklich nach, daß es trotz allem Fälle gibt, wo die Tötung eines Menschen erlaubt ist, vertritt aber nicht, wie die genannten Autoren nachweisen wollen, die Ansicht, daß das *bonum commune* dem *bonum privatum* absolut und ganz und gar übergeordnet sei und so der Staat aus dieser absoluten Überordnung heraus das Recht habe, ein Menschenleben zu seinem Besten zu opfern, wenn es das Gemeinwohl verlangt. Thomas gibt vielmehr auf einem dritten Wege die Begründung dafür, daß die Todesstrafe ethisch einwandfrei sein kann, ohne daß eine andere absolute Überordnung bestände außer der Gottes.

So ist es notwendig, unter Berücksichtigung und zu Rateziehung des thomistischen Geistes und der Metaphysik des Aquinaten die fraglichen Texte zu untersuchen, um seine wahre Stellungnahme zum Problem zu finden.

2. Untersuchung der fraglichen Texte bei Thomas.

Wie schon früher betont wurde, scheint es auf den ersten Blick, als ob Thomas tatsächlich aus der absoluten Überordnung des Staates dem einzelnen gegenüber und aus dem Sicherungsgedanken das Recht des Staates auf Verhängung der Todesstrafe ableite. So schreibt Thomas II-II q. 64 a. 2: «*Licitum est occidere animalia bruta inquantum ordinantur naturaliter ad hominum usum, sicut imperfectum ordinatur ad perfectum. Omnis autem pars ordinatur ad totum ut imperfectum ad perfectum; et ideo omnis pars naturaliter est propter totum. Et propter hoc videmus quod si salutis totius corporis humani expediat praecisio alicujus membri, puta cum est putridum et corruptivum alio-*

rum membrorum, laudabiliter et salubriter abscinditur. *Quaelibet autem persona singularis comparatur ad totam communitatem, sicut pars ad totum. Et ideo, si aliquis homo sit periculosus communitati et corruptivus ipsius propter aliquod peccatum, laudabiliter et salubriter occiditur, ut bonum commune conservetur.* Modicum enim fermentum totam massam corrumpit, ut dicitur 1 ad Corinth. 5, 6. »

Nirgends scheint die beweisende Kraft des Organismusgedankens bei Thomas so ausschließlich ausgesprochen wie hier. Thomas gebraucht dabei den gleichen Gedanken der Hinordnung des Unvollkommenen auf das Vollkommene zwischen Einzelmensch und Staat wie zwischen Tier und Mensch. Und ebenso spricht er den Gedanken aus, daß der Staatsorganismus mit einem physischen menschlichen Organismus zu vergleichen sei, dessen Glieder dem Ganzen zu dienen haben. Wird ein Glied faul, so schneidet man es ab. Ebenso einen Verbrecher, der ein schädliches Glied am Staatsorganismus ist.

Aus diesem Vergleiche schöpfen ja auch die in der Darstellung genannten Autoren ihre Ansicht, Thomas rechtfertige aus absoluten Überordnungs- und Organismusgedanken das Recht des Staates zur Verhängung der Todesstrafe.

Und doch trifft diese Interpretation nicht den wahren Sinn der hier von Thomas für die Möglichkeit der Todesstrafe ins Feld geführten Gründe.

a) Es muß doch schon auffallen, daß Thomas die *Konsequenzen ausdrücklich ablehnt*, die sich notwendig ergeben müßten, wenn sich aus der Überordnung des Staates über die Einzelbürger allein schon das Tötungsrecht des Staates im Falle der Konkurrenz des bonum commune mit dem Wohl dieses Einzelbürgers ergäbe. Handelt es sich nämlich bei der staatlichen Überordnung dem Individuum gegenüber nach Thomas um dieselbe naturgegebene, ganz absolute Überordnung, wie dies bei der Überordnung zwischen Mensch und Tier oder Ganzes und Einzelglied der Fall ist, so hätte Thomas nachher nicht andere Einschränkungen machen dürfen, als die Natur sie gibt. Bei der Vernichtung des Tieres ist der Mensch nicht gehalten, zu fragen, ob es sich um ein unschuldiges Wesen handelt. Das Tier gebraucht der Mensch zweckentsprechend zu seinem Nutzen. Zwischen Staat und Mensch ist das wesentlich anders. Thomas sagt wiederholt ganz ausdrücklich, daß jede Tötung eines Unschuldigen « *secundum se malum est* ». ¹ Tisch-

¹ II-II q. 64 a. 2 ad 3 et a. 6.

leder schwächt zwar diese Stelle ab und übersetzt «secundum se» mit «an und für sich»¹, wie auch Ceslaus M. Schneider in seiner deutschen Übersetzung der theologischen Summe, Bd. 7, S. 409, ad 3 (und an einigen anderen Stellen). Aber über den Sinn der Stellen ist wohl nicht zu streiten. Wenn es sich um eine adäquate Vergleichung im obigen Sinne und um eine absolute Überordnung des Staates handelte, dann könnte er nicht sowohl die Tötung wie die Verstümmelung eines Unschuldigen absolut ablehnen, auch wenn er das Gemeinwohl schwer schädigt, wie dies bei ansteckenden Kranken in hohem Maße der Fall sein kann. Dazu sagt Thomas jedoch II-II q. 64 a. 6 und q. 65 ausdrücklich, daß Unschuldige niemals getötet oder verstümmelt werden dürfen. Ebenso drückt er dies II-II q. 108 a. 1, a. 3 und 4 ad 2 aus.

Sobald eine absolute Überordnung vorliegt, kann doch der Staat adäquat dem Tatbestand zwischen Mensch und Tier den Einzelmenschen zu seinem Besten opfern, töten, sterilisieren, verstümmeln usw., wenn er den Bestand und die Sicherheit des Staates gefährdet oder schwer schädigt. Das wäre auch die notwendige Konsequenz aus der Tischleder-Mayer'schen Theorie. Mayer leugnet dies zwar mit der Begründung, niemand erachte ernsthaft die an jener Stelle in Frage kommenden Geisteskranken für den Staat gefährlich. Dies aber ist eine philosophisch nicht haltbare Antwort und stimmt auch praktisch nicht, weil es sehr viele Fälle gibt, in denen vom Nützlichkeitsstandpunkt aus gesehen die Beseitigung Geisteskranker, ansteckend Kranker oder wirtschaftlich Untüchtiger und Überzähliger dem Staate sehr erwünscht sein müßte und ihm notwendig erscheinen kann.²

Ebenso handelt es sich auch hinsichtlich des Organismusgedankens bei Thomas nur um einen bildhaften Vergleich. Dies geht daraus hervor, daß er nicht folgert: Beim physischen Organismus schneidet man ein faules und eitriges Glied zum Besten des Ganzen ab, also auch beim staatlichen Organismus einen kranken Menschen, der das Gemeinwohl schwer schädigt, wie dies z. B. ein Pest- oder Tuberkulosekranker tut. Dies sagt aber Thomas keineswegs, sondern er verbietet umgekehrt auf das Entschiedenste, einen Unschuldigen zu töten oder zu verstümmeln³ und wendet den Vergleich nur für den moralischen Staatsorganismus auf dem moralischen Gebiet an.⁴

¹ A. a. O. 84.

² Vgl. *Binding-Hoche* und *Ernst Mann*, oben S. 77, Anm. 1.

³ II-II q. 64 u. q. 65.

⁴ II-II q. 64 a. 2.

Gerade darum gebraucht wohl Thomas auch an mehreren Stellen das vorsichtige Wort « comparatur », wo er das Verhältnis der Einzelperson zur Gesamtheit « vergleicht » mit dem des Teiles zum Ganzen.¹ Allerdings will Thomas mit diesem seinem Vergleich einen Beweisgrund liefern, aber nicht auf dem gleichen Gebiet, nicht auf physischem, sondern auf moralischem Gebiet, wie sich im Laufe dieser Untersuchung klar herausstellen wird.

b) Zu dieser, dem ganzen Gedanken des hl. Thomas widersprechenden Interpretation der q. 64 kann man überhaupt nur dadurch kommen, daß man im Wortlaut der fraglichen Stellen *Wichtiges* übersieht. Thomas sagt nämlich nicht nur « Et ideo, si aliquis homo sit periculosus communitati, laudabiliter et salubriter occiditur, ut bonum commune conservetur », sondern ... « si aliquis homo sit periculosus communitati et corruptivus ipsius *propter aliquod peccatum*, laudabiliter. ... »²

Auf diese Worte gerade legt Thomas den Akzent, wie dies aus vielen anderen Stellen noch hervorgehen wird. Nur *propter peccatum* wird der *Verbrecher* aus der menschlichen Gesellschaft entfernt, *propter peccatum* erfährt er auf ethischem Gebiet diese Überordnung des moralischen staatlichen Organismus, eine immer wieder von Thomas betonte und auch später noch in dieser Untersuchung klargelegte Tatsache, *propter peccatum* endlich wird der Verbrecher überhaupt bestraft. Hätte Thomas aus einer schlechthin absoluten Überlegenheit des Staates und damit einer ebensolchen Gleichsetzung des staatlichen Organismus mit einem physischen das Tötungsrecht des Staates letztens innerlich begründet, dann hätte Josef Mayer mit seiner Forderung der gesetzlichen Sterilisierungsmaßnahme aus Staatsnotwendigkeiten recht. Aber das gerade erscheint uns als ein Grundirrtum, daß Tischleder und Mayer die fraglichen Thomastexte so interpretieren. Wenn sie nicht übersehen hätten, daß Thomas all den Texten, in denen er aus einer Überordnung des Staates das Tötungsrecht des Staates oder das Recht des Eingriffes in die körperliche Integrität dem einzelnen gegenüber ableitet, « *propter peccatum* » zugrundegelegt und nur mit Rücksicht auf die Sittlichkeit gelten läßt, so hätten sie wohl erkannt, daß Thomas nicht aus einer Überspannung des Organismusvergleiches heraus eine schlechthin absolute Überlegenheit des Staates ableitet. Und damit hätten sie auch

¹ II-II q. 64 a. 2.

² Unerklärlicherweise läßt *Ceslaus M. Schneider* in seiner deutschen Übersetzung der theologischen Summe S. 409 gerade diese Worte des Originals in der Übersetzung ausfallen. Vgl. II-II q. 64 a. 2.

einsehen müssen, daß er tatsächlich dem Staate kein absolutes Verfügungsrecht über Tod und Leben und die übrigen Güter des einzelnen naturwidrig einräumt, falls es um Sein und Bestand des Staates, um sein Wohl und Wehe und hohe Zwecke desselben geht, wie dies Tischleder und Mayer wollen. Es wäre daraus klar geworden, daß das das ganze Problem aufhellende, es rechtfertigende und begründende Moment bei Thomas die sittliche Schuld ist. Diese Ausführungen und letztere Behauptungen finden ihre Bestätigung im Wortlaut oder nächsten Zusammenhang aller Stellen, an denen Thomas das Tötungsrecht des Staates bejaht. Immer ist hierbei die Rede von der Schädlichkeit des zu Tötenden *propter peccatum*, oder wird von ihm gesprochen als einem *malefactor*, *peccator* und ähnlich.¹ «Occidere *malefactorem* licitum est, inquantum ordinatur ad salutem totius communitatis, et ideo ad illum solum pertinet cui committitur cura communitatis conservandae, sicut ad medicum pertinet praecidere membrum putridum, quando ei commissa fuerit cura salutis totius corporis. Cura autem communis boni commissa est principibus habentibus publicam auctoritatem; et ideo eis solum licet *malefactores* occidere, non autem privatis personis.»² Und a. 6 c.: «Occisio *peccatoris* fit licita per comparisonem ad bonum commune, quod per *peccatum* corrumpitur.»

Dieselbe Verkenennung des eigentlichen Beweisgrundes für das Recht der Todesstrafe nach Thomas begegnet uns bei Josef Mayer im Versuch, das staatliche Sterilisierungsrecht an Geisteskranken aus dem anerkannten Recht der Todesstrafe abzuleiten. Zuerst versucht er die Beweisführung, wie Tischleder, aus der absoluten Überlegenheit des bonum commune über das bonum privatum.³ Dann durch Benützung und Auslegung des Gedankens, die Tötung sei dort erlaubt, wo ein Mensch von seiner Menschenwürde herabgesunken sei, den Thomas II-II q. 64 a. 2 bringt. Thomas macht sich gegen das Recht der Todesstrafe selbst den dritten Einwand II-II q. 64 a. 2, 3: «Illud quod est secundum se malum, nullo bono fine fieri licet: ut patet per Augustinum

¹ I-II q. 87 a. 1 c, ad 1, ad 2, ad 3; a. 3 c, ad 1, ad 2, ad 4; a. 4 c, ad 1, ad 2, ad 3; a. 6 c, ad 3; a. 8 c; q. 105 a. 2 ad 9; a. 3 c.

II-II q. 25 a. 5 c; q. 39 a. 2 ad 1; q. 58 a. 10 ad 3; q. 59 a. 3 ad 2; q. 61 a. 4 c, ad 1; q. 62 a. 3 c; q. 64 a. 2 ad 1, ad 2; q. 65 a. 2 c; a. 3 c, ad 1, ad 2; q. 66 a. 6 ad 2; q. 67 a. 4 c, ad 3; q. 68 a. 1 c, ad 1; a. 4 c, ad 1, ad 3; q. 77 a. 1 ad 3; q. 79 a. 4 c, ad 4; q. 99 a. 4 ad 1, ad 2, ad 3; q. 100 a. 6 ad 3; q. 108 a. 2 c, ad 1; a. 3 c, ad 1, ad 2; q. 164 a. 1 c, ad 4, ad 5, ad 7, ad 8; a. 2 c.

Comment. ad Rom. c. 12, l. 3; c. 13 l. 1.

² II-II q. 64 a. 3.

³ A. a. O. 128.

in lib. contra Mendac., cap. 7, et per Philosophum in 2 Ethic., cap. 6, parum ante fin. Sed occidere hominem secundum se malum est. ... Ergo nullo modo licet hominem peccatorem occidere » und antwortet ad 3 : « Dicendum quod homo peccando ab ordine rationis recedit ; et ideo decedit a dignitate humana, prout scilicet homo est naturaliter liber, et propter seipsum existens, et incidit quodammodo in servitutem bestiarum, ut scilicet de ipso ordinetur, secundum quod est utile aliis, secundum illud Psal. 48, 21 : ‚Homo, cum in honore esset, non intellexit ; comparatus est jumentis insipientibus, et similis factus est illis‘ ; et Proverb. 11, 29 dicitur : ‚Qui stultus est, serviet sapienti‘. Et ideo quamvis hominem in sua dignitate manentem occidere sit secundum se malum, tamen hominem peccatorem occidere potest esse bonum, sicut occidere bestiam. Pejor enim est malus homo quam bestia, et plus nocet, ut Philosophus dicit in 1 Polit., cap. 2 et in 7 Ethic., cap. 6 in fine. »

Aus diesen Texten zieht nun Mayer die gleichen Konsequenzen für Geisteskranke und Minderwertige, wie für Verbrecher. Geisteskranke und Minderwertige seien ebenso unter die Menschenwürde herabgesunken, wie Verbrecher. Folglich verlieren auch sie, wenn auch nicht das Recht auf Leben und Gesundheit, so doch auf Zeugung und Zeugungsorgane, wie auf freien Gebrauch ihrer Glieder. Und im Notfalle sind daher auch diese Güter entziehbar durch staatlichen Zwang.¹ Mayer begeht hier den gleichen Fehler wie Tischleder. Er übersieht das Wesentliche dabei, daß nach Thomas nämlich « *propter peccatum* » der Mensch unter die Menschenwürde herabgesunken ist und darum das behauptete Tötungsrecht ausschließlich vom Verbrecher im sittlichen Sinne gilt. Mayer leugnet somit, daß Thomas aus der sittlichen Schuld die Todesstrafe ableitet, obwohl Thomas dies hier, wie an all den genannten Stellen ganz deutlich aussagt und nur für *Verbrecher* im *sittlichen Sinne* meint. Er hat ja in derselben q. 64 einen eigenen Artikel mit dem Hauptsatz : « Nullo modo licet occidere innocentem » als ausnahmslos verneinende Antwort auf die Frage : *utrum liceat in aliquo casu interficere innocentem ?* Auch Franz Hürth S. J. weist in der Zeitschrift Scholastik III (1928), 423-24 und in Stimmen der Zeit II (1929) anläßlich seiner Besprechung des Mayer'schen Buches « Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker », Freiburg i. Br. (Herder 1927) treffend nach, daß Mayer durch diese Verschiebung des eigentlichen Beweisgrundes gegen

¹ Vgl. Fr. Hürth, in « Scholastik » III (1928) 427 ff.

den klaren Sinn der fraglichen Thomastexte verstößt. Thomas spricht beim Gedanken vom Herabsinken von der menschlichen Natur nirgends von schuldlosen Schädlingen des Gemeinwohls, sondern nur von solchen, die durch persönlich schuldhaftes Verhalten das Gemeinwohl schädigen. Verlust der Menschenwürde ist nach Thomas Verlust vom Freisein von schwerer persönlicher Schuld. Geisteskranke sind aber als solche frei von persönlicher Schuld. Folglich ist es falsch, wenn Mayer behauptet, er baue auf den gleichen moralphilosophischen Erwägungen auf wie Thomas; denn bei Mayers Aufbau fehlt das wesentliche Moment, auf dem Thomas' Beweisführung ruht (vgl. Fr. Hürth, a. a. O.). Thomas gebraucht diese Beweise nur bezüglich formeller Verbrecher und steht, was Lebens- und Leibesstrafen angeht, auf dem Standpunkt des Verschuldungsprinzips. Mayer dagegen vertritt praktisch das Verursachungsprinzip.¹

Wie unrichtig Thomas auf diese Weise von Tischleder und Mayer interpretiert ist, ergeben dann auch weiterhin andere nicht mißzuverstehende Thomastexte. Dies ist der Fall dort, wo Thomas ausdrücklich sagt: « Sprechen wir von Strafe schlechthin, so ist da immer eine Beziehung zur eigenen Schuld als zu deren Ursache. »² « Die Strafe als Strafe ist nur der Sünde geschuldet, da durch die Strafe das Gleichmaß der Gerechtigkeit wieder hergestellt wird; insofern als der, der in der Sünde zu sehr seinem Willen gefolgt ist, etwas gegen seinen Willen erleidet. »³ « Bei Bemessung der Strafe muß die Gleichheit berücksichtigt werden, daß nämlich, worin jemand gesündigt, er darin gequält werde. »⁴ « Nach der Strafe kann man die Größe der Schuld ermessen. »⁵ « Gleiche Sünden verdienen gleiche Strafen. »⁶ Und dort, wo Thomas von der « Strafe » als Heilmittel spricht, sagt er: « Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß bisweilen etwas den Charakter der Strafe zu tragen scheint, das nicht schlechthin Strafe ist. Denn Strafe ist ein Übel. Ein Übel aber ist Mangel an Gutem. Nun kann der Mensch manchmal Schaden erleiden in geringeren Gütern, z. B. Geld, damit er größerer Güter teilhaftig werde, z. B. der Gesundheit. Oder er kann in beiden Schaden leiden wegen des Heiles seiner Seele und der Ehre

¹ Vgl. Hürth, a. a. O.

² I-II q. 87 a. 7.

³ II-II q. 108 a. 4 c.

⁴ Sap. 11; II-II q. 99 a. 4 c.

⁵ Röm. 4, 17; II-II q.

⁶ II-II q. 108 a. 3, 2.

Gottes. Das hat also mehr den Charakter eines Heilmittels, wie der Strafe. Denn auch die Ärzte schreiben oft bittere Medizin vor, damit sie Gesundheit bewirke. »¹ « Die Strafe aber als Heilmittel oder Medizin soll nicht nur von der begangenen Sünde heilen, sondern auch vor zukünftigen Sünden schützen oder etwas Gutes befördern ; und danach wird bisweilen jemand bestraft ohne Schuld, doch nicht ohne Grund. »² Aber « die verborgenen Urteile Gottes kraft deren er einige zeitlich bestraft, trotzdem sie ohne Schuld sind, darf das menschliche Urteil nicht nachahmen ; denn der Mensch kann die Gründe solcher Urteile nicht begreifen, daß er nämlich wisse, was für einen jeden förderlich ist. Nach menschlichem Urteil darf also niemand ohne Schuld durch Geißelschläge, den Tod oder Verstümmelung und dergl. bestraft werden. »³

Hier wird man mir entgegenhalten, daß sich auf diesen Grundlagen auch die Entziehung der Freiheit unschuldiger Geisteskranker nicht rechtfertigen lasse ; ist doch auch die Freiheit eines der natürlichen Rechte des Menschen. Man vergesse dabei nicht, daß der Mensch keine unbeschränkte Freiheit von Natur aus hat. Aus der natürlichen Beschaffenheit des Menschen läßt sich neben seinen individuellen Rechten auch sein Gliedsein für die menschliche Gemeinschaft ableiten. Dieses Gliedsein erfaßt zwar nicht die Person des Menschen, wohl aber sein Tätigsein.

Diese Tatsache nun macht die individuelle Freiheit notwendig zu einer relativen Größe.

¹ I-II q. 87 a. 7.

² II-II q. 108 a. 4.

³ II-II q. 108 a. 4 ad 2. Damit bezeugt Thomas selbst, daß er Strafformen, die durch das Naturrecht verliehene Güter des Menschen angreifen, als Heilmittel ohne sittliche Schuld der Staatsgewalt nicht zur Verfügung stellt. Solche Strafen dürfen nach Ansicht des Aquinaten von *Menschen* als Heilmittel nicht verhängt werden, sondern nur für sittliche Schuld. Auch die Theorien scheitern an diesen Thomastexten, die den Strafzweck bei Thomas in erster Linie in der Abschreckung, sowohl des Bestraften selbst, wie auch in der anderer Menschen oder in der Besserung erschöpft sein lassen oder gar in gewissen Strafmaßnahmen nur ein prophylaktisches Mittel sehen, um zukünftigen Schaden zu verhüten, wie es Mayer und ähnlich die ganze kriminal- soziologische Rechtsschule wollen. Thomas vertritt keine dieser Straftheorien in dem Sinne, daß er die letztliche Rechtfertigung der Strafe in einem der angeführten Momente gesehen hätte, wenn er auch in der Abschreckung und Besserung wichtige Nebenzwecke bei Verhängung der Strafe hinsichtlich der Bestimmung des Strafmaßes und des Strafvollzuges erblickt. Aber für sich allein können sie das eigentliche Wesen der Strafe nicht offenbaren und damit dem Bestrafungsrecht des Staates die Begründung geben.

Man beachte nur die Wesensverschiedenheit der fraglichen Güter. Die individuelle Freiheit trägt deshalb nicht die gleiche Unantastbarkeit in sich wie z. B. das Leben des Menschen, weil bei der Freiheitsbeschränkung nicht das Sein der Person angegriffen wird. Dies ist aber bei der Tötung, Verstümmelung und Sterilisierung der Fall.

Ganz besonders in den zuletzt zitierten Texten schränkt Thomas auch in hohem Maße die « absolute Überlegenheit » des Staates ein. Entzieht er doch ausdrücklich den Unschuldigen jeglicher Straf-, Verfügungsgewalt und Zugriffsmacht des Staates hinsichtlich seiner individuellen auf naturrechtlicher Grundlage ruhenden Güter, die sein Sein bedingen¹, auch wenn dieser Unschuldige der Gesellschaft in hohem Maße schädlich ist.² Wenn Thomas in dieser Weise schuldloses Leben bewußt auf Grund naturrechtlicher Überlegungen verteidigt, wird der Thomas zugeschriebene *absolute Überlegenheits- und Sicherungsgedanke* recht zweifelhaft.³ Damit wird aber die Behauptung Mayers unhaltbar, das staatliche Sterilisierungsrecht persönlich unschuldiger Geisteskranker und Minderwertiger könne aus den gleichen Quellen abgeleitet werden, aus denen Thomas die Todesstrafe für Verbrecher ableitet.

c) So ergab sich bis jetzt aus der Darlegung der fraglichen Thomas-texte ganz allgemein, daß die absolute Überlegenheit und Sicherung des Gemeinwohles nicht einzig und allein oder in erster Linie Rechtfertigungsgrund für die Strafgewalt des Staates ist, sondern an erster Stelle die sittliche Schuld. Thomas spricht daher auch an keiner Stelle von der « Tötungsgewalt des Staates zur Sicherung des Gemeinwohles » oder von Sicherungstötung schlechthin, sondern immer nur von der *Strafgewalt* des Staates und von *Todesstrafe*. Das entscheidende Moment ist ihm beim Tötungsrecht des Staates nur die *sittliche Schuld* und das Recht der Tötung hat der Staat nur als *Strafrecht*. Aber gerade die Partien der Stellen, die die sittliche Schuld betonen, nimmt Tischleder zum Teil, wo er sie anführt, vom sonst angewandten Sperrdruck aus. Dies heißt aber das Wesensmoment als untergeordnet bezeichnen. So geschieht es z. B. dort, wo Tischleder mit Thomastexten nachweisen will, daß die Verstümmelungsgewalt des Staates ihre Rechtfertigung nur aus dem Sicherungszweck hinsichtlich des Gemeinwohles erhalte

¹ II-II q. 108 a. 4 ad 2 ; Comment. ad Rom. 13, 1 ; I-II q. 95 a. 3 c ; q. 96 a. 4 c et ad 2 ; q. 93 a. 2 ad 3 ; q. 94 a. 5 c et a. 4 c.

² Das ist der Sinn von II-II q. 64 a. 6 und q. 108 a. 4 ad 2.

³ II-II q. 64 a. 3 c.

und aus dem Gedanken von dessen absoluter Überlegenheit über das Privatwohl; nämlich Ursprung und Träger der Staatsgewalt, S. 83, wo er II-II q. 65 a. 1 c zitiert. Auch hier sagt Thomas wieder deutlich daß der Staat nur für sittliche Schuld verstümmeln darf. « Aliter autem aliquem membro mutilare est omnino illicitum. » Man sieht daraus ganz klar, daß Thomas den Organismusgedanken nur als bildlichen Vergleich heranzieht. So wie zum physischen Organismus die physischen Glieder in physischer Beziehung sich verhalten, so die moralischen Glieder in moralischer Beziehung zum moralischen Organismus Staat. Und so allerdings will Thomas mit diesem seinem Vergleich einen Beweisgrund für das fragliche Problem liefern. Die Tatsache übrigens, daß Thomas immer wieder deutlich hervorhebt, daß der Staat nur zur *Strafe* für *sittliche Schuld* strafen, also Übel zufügen darf, findet sich an beinahe unzähligen Stellen durch seine ganze Ethik hindurch (siehe S. 85, Anmerkung 1).

Mit der Ausführung der Beweise für die Unrichtigkeit der Behauptung Tischleders und Mayers, daß Thomas die Strafe, namentlich die Todesstrafe sittlich einzig und allein aus der unbedingten Notwendigkeit heraus, das Gemeinwohl zu sichern und zu schützen, kraft seiner absoluten Überlegenheit über das Privatwohl, rechtfertige, und mit dem Nachweis, daß Thomas die Todesstrafe, wie jede Strafe überhaupt aus der sittlichen Schuld begründet, wird die Problematik der Frage auf eine ganz andere Ebene verschoben. In den Interessenvordergrund tritt nun die Frage nach dem Strafzweck und dem positiven Nachweis dafür, wie ihn der Aquinate führt. Die Frage, welche Rolle die staatliche Überordnung und das bonum commune dabei spielen, wird später noch grundsätzlich erörtert werden.

(Fortsetzung folgt.)
